

 **Bundesministerium**

Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmrvdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1860/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alma Zadic, Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Besorgniserregender Umgang der ÖVP/FPÖ-Regierung mit JournalistInnen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Die Presse- und Meinungsfreiheit ist unantastbar und stellt einen wesentlichen Grundpfeiler unserer Demokratie dar. Insbesondere Regierungsinstitutionen und öffentliche Einrichtungen tragen eine besonders hohe Verantwortung, freien und unabhängigen Journalismus sicherzustellen. Die Bundesregierung bekennt sich daher zu einem uneingeschränkten Schutz dieses Grundrechts. Jede Form der Einschränkung ist in Österreich inakzeptabel.

Zu 1 bis 3:

Im Zusammenhang mit der Informationstätigkeit meines Ressorts werden als personenbezogene Daten von Journalistinnen und Journalisten grundsätzlich deren Namen, die E-Mail-Adressen, die Kontaktdaten des Medienunternehmens oder Mediendienstes, für das bzw. den sie tätig sind, ihre dienstliche Stellung dort und – sofern von den betroffenen Personen zur Verfügung gestellt – auch Portraittotos verarbeitet. Unter besonderen Voraussetzungen wie z.B. für die Akkreditierung von MedienvertreterInnen bei gerichtlichen Großverfahren (wie etwa dem derzeit beim Straflandesgericht Wien geführten BUWOG-Verfahren) werden darüber hinaus auch das Geburtsdatum, die Adresse, Telefon- und Faxnummer, die Kopie des Presseausweises, eines Akkreditierungsschreibens der Chefredaktion und eines aktuellen Fotos gespeichert.

Die Verarbeitung der angeführten Daten beruht gemäß Artikel 6 DSGVO je nach Inhalt auf dem Bundesministeriengesetz, BGBl. Nr. 76/1986, idGf, Teil 2 der Anlage zu § 2 (Informationstätigkeit der Bundesregierung), § 55 a Absatz 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, idGf, oder dem Vorliegen einer Einwilligung der betroffenen Journalistinnen

und Journalisten gemäß Artikel 7 DSGVO.

Zu 4:

Die Akkreditierungsdatenbanken und Medienverteiler sind als Informationssammlung im Sinne des Artikels 6 DSGVO das Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idgF, Teil 2 der Anlage zu § 2 (Informationstätigkeit der Bundesregierung) zu qualifizieren. Darüber hinaus werden keine Informationen verarbeitet.

Zu 5:

Korrespondenz zwischen Journalistinnen und Journalisten und meinem Haus wurde nie proaktiv veröffentlicht und an die Medien kommuniziert.

Zu 6:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz regelt im „Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 23. Mai 2016 über die Zusammenarbeit mit den Medien (Medienerlass)“ den Umgang mit Medien für alle Dienststellen. Der Medienerlass behandelt Einrichtung und Organisation der Medienarbeit in der Justiz, die Form der Informationserteilung, Schutzpflichten, Berichtigungen und Gegendarstellungen, Besonderheiten zu Straf-, Zivilverfahren und Strafvollzugs- sowie Gnaden- und Disziplinarsachen, Bild- und Tonaufnahmen in Justizgebäuden, den internen Informationsfluss und Meldepflichten. Der Erlass ist auf der Website des BMVRDJ veröffentlicht¹. Er wird demnächst in aktualisierter Form veröffentlicht.

Zu 7:

Im Fortbildungsprogramm der Justiz werden Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung von Mediensprecherinnen und Mediensprechern angeboten. Im Fortbildungsprogramm 2018 wurden folgende Kurse angeboten, die ausdrücklich der Verbesserung der Medienarbeit gewidmet sind:

- Medientraining für Behördenleiterinnen und Behördenleiter und Pressesprecherinnen und Pressesprecher Basisseminar: Inhalt sind Probleme in konkreten Interviewsituationen und Entwicklung von effektiven Handlungsmustern bei speziell im Justizbereich auftretenden Situationen;
- Verhandeln im Rampenlicht: Inhalt ist die Vorbereitung auf schwierige Verhandlungen mit öffentlichem Interesse, wie Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit Blitzlichtgewitter vor und nach der Verhandlung umgehen können, wie persönliche Wirkung (Outfit, Körpersprache) verstärkt und

¹

https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c9484853f31eab6013f32af1be508a5.de.0/bmj_medienerlass_2016.pdf

mediengerecht kommuniziert werden kann sowie wie man sich gegen Untergriffe zur Wehr setzen kann;

- Schreibwerkstatt für optimale Presseaussendungen: Inhalt ist die Kommunikation mit Journalisten, Timing und Zeitdruck, Aufbereitung von Pressemitteilungen und Aussendungen, Sprache und Stil, Grundlagen der Öffentlichkeitsarbeit und Grenzen der Auskunftserteilung.

Die Stabsstelle Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit ist unter anderem für die Aus- und Weiterbildung der Mediensprecherinnen und Mediensprecher zuständig. Auf dieser Grundlage werden neben den oben angeführten Veranstaltungen jährlich Treffen der Mediensprecher organisiert, die vor allem auch dem Austausch von Erfahrungen dienen sollen.

Darüber hinaus besteht für die Mediensprecherinnen und Mediensprecher die Möglichkeit, am entsprechenden Bildungsangebot der Verwaltungsakademie teilzunehmen, was auch in Anspruch genommen wird. Rechtsgrundlage dafür ist das Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979 (BDG).

Zu 8 bis 10:

Es ist mir ein Anliegen, die Bürgerinnen und Bürger transparent und aktuell zu informieren. In dem zur Frage 6 dargestellten Medienerlass wird daher die freie Berichterstattung der Medien als wichtige Grundlage einer demokratischen Gesellschaft und das Bekenntnis zu einer guten Zusammenarbeit mit den Medien zur Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit für die Rechtspflege und des Vertrauens der Bevölkerung in die Einrichtungen der Justiz und ihrer Entscheidungen ausdrücklich festgehalten. Selbstverständlich müssen Prinzipien, Rechte und rechtlich geschützte Interessen, wie insbesondere die Unschuldsvermutung, die Persönlichkeitsrechte von Parteien und anderen Verfahrensbeteiligten, die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit und das allgemeine Interesse an der Sicherung einer unabhängigen und der Objektivität verpflichteten Rechtspflege berücksichtigt werden.

Ein respektvoller, vertrauensvoller und faktenbasierter Umgang miteinander ist mir und den Mediensprecherinnen und Mediensprechern meines Ressorts ein wichtiges Anliegen. Anfragen werden stets rasch und bestmöglich beantwortet. Falls eine Information aktiv kommuniziert werden soll, erfolgt dies ausgewogen und je nach Inhalt und Thema über Aussendung per Medienverteiler oder über die Austria Presse Agentur (APA).

Wien, 6. Dezember 2018

Dr. Josef Moser

